

**Stadt Horb am Neckar  
Ortschaftsverwaltung  
Mühringen**

Spielstraße 6  
72160 Horb am Neckar

Ortsvorsteherin  
Monika Fuhl  
Telefon: 07483 91073  
Telefax: 07483 91074  
Muehringen@Horb.de  
www.horb.de/muehringen  
OV Mhr  
26.04.2021

**Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Mühringen  
am 21. Mai 2021**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

ich lade Sie hiermit zur **Sitzung des Ortschaftsrates Mühringen am Freitag, den 21. Mai 2021 um 19:30 Uhr in der Turnhalle, Spielstraße 6 in Horb a. N.-Mühringen** ein.

*Bitte bringen Sie zur Sitzung eine FFP2-Mundschutzmaske oder einen medizinischen Mundschutz mit. Wir bitten Sie um Beachtung der Hygiene-Schutzmaßnahmen. Ein COVID-Selbsttest steht Ihnen vor der Sitzung zur Verfügung, bitte bringen Sie ggf. vor Beginn der Sitzung genügend Zeit mit, um den Test selbst durchzuführen. Die Räumlichkeiten werden alle 20 Minuten von uns gelüftet. Die Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung in der Ortschaftsverwaltung und mit Bestätigung eines negativen COVID-Tests, welcher nicht älter als 24 Stunden ist.*

**T A G E S O R D N U N G**

**Öffentlicher Teil**

1. Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2020
2. Neues Budget für Bauhofleistungen und Fremdmittel
3. Sachstand der Straßenkontrolle in Mühringen vom 10.03.2021
4. Bekanntgaben
5. Anfragen und Anträge

Mit freundlichen Grüßen

Monika Fuhl  
Ortsvorsteherin



## **Hygienekonzept für die Ortschaftsratssitzung am 21. Mai 2021**

Trotz der derzeitigen Pandemielage kann eine öffentliche/nichtöffentliche Ortschaftsratssitzung am 21. Mai 2021 gemäß § 10 Abs. 4 CoronaVO stattfinden. Allerdings ist aufgrund stark steigender Infektionszahlen in der Stadt Horb aus Gründen des Infektionsschutzes, aber auch hinsichtlich der „Signalwirkung“ einer städtischen Veranstaltung für andere Veranstaltungen, eine Begrenzung der Teilnehmerzahl möglich. Zur Durchführung der Sitzung sind daher nachfolgende Vorgaben des Hygienekonzepts einzuhalten:

Für den Zugang zur Sitzung ist ein Hygienekonzept mit Corona-Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzes zu beachten. Da die Sitzung in der Mehrzweckhalle in Mühringen stattfindet, erlaubt die Raumgröße einen ausreichenden Abstand im Sinne des Infektionsschutzes zwischen allen Sitzungsteilnehmern.

Die maximale Anzahl der an der Sitzung teilnehmenden Personen ergibt sich aus der vorhandenen Raumgröße. Angelehnt an die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) muss eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person gegeben sein. Damit ergibt sich für die Durchführung von Sitzungen in den entsprechenden Sitzungsräumen eine Begrenzung auf folgende Teilnehmerzahlen (inklusive Zuhörer): Mehrzweckhalle Mühringen, 23 Personen.

Das Hygienekonzept für die Ortschaftsratssitzung am 21. Mai 2021 sieht eine Begrenzung der Teilnehmerzahl vor. Die Anzahl der „direkten“ Sitzungsteilnehmer im Plenumsbereich (Ortschaftsräte, Verwaltungsmitarbeiter, Referenten, Pressevertreter) wird auf rund 12 Personen festgelegt, im Zuhörerbereich werden maximal 11 Personen zugelassen.

Um die infektiösen Aerosole im Raum deutlich zu reduzieren wird entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum infektionsschutzgerechten Lüften während der Sitzung alle 20 Minuten für mindestens fünf Minuten bei weit geöffneten Fenstern stoßgelüftet. Zudem wird der Sitzungsraum vor und nach der Besprechung stoßgelüftet. Das Lüften muss in einem Lüftungsprotokoll dokumentiert werden.

Für den Zugang als Zuhörer zur Sitzung (sowie zur Erfassung von Daten zur Kontaktnachverfolgung) ist zwingend eine vorherige Anmeldung bis spätestens 17. Mai 2021, 16:00 Uhr unter Tel. 07483 91073 oder per E-Mail an [muehringen@horb.de](mailto:muehringen@horb.de) erforderlich. Sollten mehr Anmeldungen als die zugelassenen Zuhörerplätze eingehen,

wird die Verwaltung in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen 11 Personen auswählen und die zugelassenen Personen per E-Mail oder telefonisch über die Teilnahmemöglichkeit bei der Sitzung informieren.

Neben der Anmeldung ist für den Zugang zur Sitzung eine Bescheinigung eines negativen Corona-Schnelltests vorzulegen, welcher max. 24 Stunden vor der Sitzung durchgeführt wurde. Die Verwaltung empfiehlt hierzu einen Covid19-Antigen-Schnelltest in den städtischen Testzentren Hohenbergkaserne oder Markthalle Flößerwasen vorzunehmen. Die Zuhörer müssen außerdem ein Besucherformular ausfüllen. Die Daten in den Besucherformularen werden ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten erhoben und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung vernichtet.

Für die Sitzung ist die Verwendung von medizinische Masken oder Atemschutzmasken mit der Kennzeichnung FFP2 oder KN95 bzw. DIN EN 149:2001 KN95/N95 für alle Anwesenden vorgeschrieben. Ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen ist im gesamten Sitzungsbereich einzuhalten. Der Sitzungsleiter kann hiervon abweichend weitere Regelungen vor Ort anordnen.

Der Zugang zum Sitzungsraum ist Personen nicht gestattet,

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber,
- trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen,
- ohne Erlaubnis der Sitzungsleitung keine Maske tragen oder
- nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereits sind.

Desinfizieren der Hände.

Im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen soll vermieden werden, dass sich eine größere Personenzahl vor der Halle beim Zugang zur Sitzung versammelt.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden gebeten, vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durchzuführen. Die Schnelltests wurden bereits separat übermittelt. Für alle übrigen Sitzungsteilnehmer (Presse, Gäste, Verwaltung, Hausmeister) ist ebenfalls ein Corona-Schnelltest vor Teilnahme an der Sitzung verbindlich vorzunehmen. Außerdem werden diese Personen aufgefordert, ein Besucherformular auszufüllen.

Von der Vornahme eines Covid19-Antigen-Schnelltest ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Abs. 2 und 3 der Corona-Verordnung.

Das Hygienekonzept kann vor dem Hintergrund der aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Corona-Pandemie bis zur Sitzung angepasst werden, ggf. kurzfristig bei Bedarf auch im Verlauf der Sitzung.

Horb am Neckar, den 26.04.2021  
Ortschaftsverwaltung Mühringen